

A low-angle photograph of a modern glass skyscraper under a clear blue sky with scattered white clouds. The sun is shining brightly, creating a lens flare effect on the glass facade. The Schott logo is visible on the building's exterior. In the foreground, there are lush green plants.

SCHOTT
glass made of ideas

Bericht zum **LkSG**

(Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 30.09.2023



Vorwort



”

SCHOTT ist mit über 17.400 Beschäftigten in über 30 Ländern weltweit ein kompetenter Partner für zahlreiche Branchen wie Gesundheit, Hausgeräte, Unterhaltungselektronik, Halbleiter, Optik, Astronomie, Energie sowie Luft- und Raumfahrt.

Als Unternehmen nehmen wir unsere Verantwortung für unsere Mitarbeitenden auf der ganzen Welt sowie unsere Verantwortung für Beschäftigte entlang unserer Wertschöpfungsketten sehr ernst. Wir sind der Überzeugung, dass die Einhaltung und der Schutz der Menschenrechte wichtige Bausteine für die langfristige wirtschaftliche Handlungsfähigkeit unseres Unternehmens sind. Daher wurde das Thema Menschenrechte als Kernthema in das Compliance-Management-System von SCHOTT integriert.

SCHOTT ist auch Unterzeichner des UN Global Compact, wodurch wir uns zu verantwortungsvollen Geschäftspraktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Anti-Korruption bekennen. Dies bedeutet, dass wir Aktionen und Geschäftspraktiken fördern, die dem Planeten und den Menschen zugutekommen und gleichzeitig die Wirtschaftlichkeit und Unversehrtheit gewährleisten.

Der vorliegende Bericht nach den Vorgaben des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes soll verdeutlichen, wie wir bei SCHOTT im Sinne unserer Unternehmenswerte „Pioneering, Responsibly, Together“ dieser Verantwortung nachkommen.

Mainz, März 2024

Vorstand (von oben nach unten):

Dr. Torsten Derr, Vorsitzender des Vorstandes seit 2025

Dr. Andrea Frenzel, Mitglied des Vorstandes seit 2023

Dr. Heinz Kaiser, Mitglied des Vorstandes seit 2016

Marcus Knöbel, Mitglied des Vorstandes seit 2024



Inhaltsverzeichnis

Strategie und Verankerung	4
Überwachung des Risikomanagements und Verantwortung der Geschäftsleitung	4
Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie	4
Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	5
Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	6
Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	6
Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	7
Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	9
Kommunikation der Ergebnisse	10
Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	10
Beschwerdeverfahren	11
Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	11
Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	11
Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	12
Überprüfung des Risikomanagements	13
Ihr persönlicher Ansprechpartner	14

Strategie und Verankerung

Überwachung des Risikomanagements und Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig mindestens einmal jährlich – über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

- ✓ Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig – mindestens einmal jährlich – über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

Zuständig für die Überwachung des Risikomanagements ist das SCHOTT Compliance Office, in Person Christoph Dahl als Human Rights Officer.

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Die Berichterstattung erfolgt im Rahmen der vierteljährlich stattfindenden Sitzungen des SCHOTT ESG Boards. Diesem Gremium sitzt der Vorstand der SCHOTT AG vor. Es dient der Bündelung aller Nachhaltigkeitsinitiativen des Konzerns und deren Berichterstattung.

Grundsatzzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzzerklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Ja, SCHOTT hat eine Grundsatzzerklärung zu Menschenrechten formuliert. Sie ist [hier](#) abrufbar.

Wurde die Grundsatzzerklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

- ✓ Es wird bestätigt, dass die Grundsatzzerklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzzerklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Intern wurde die Grundsatzzerklärung über das konzernweit verfügbare Intranet sowie im Rahmen der Kommunikationsmaßnahmen des SCHOTT Compliance Office (Newsletter, Schulungen, etc.) bekannt gemacht.

Extern wurde sie über Anschreiben an die über die Risikoanalyse ermittelten Lieferanten zusammen mit dem SCHOTT Code of Conduct für Lieferanten sowie durch Veröffentlichung auf der Internetseite www.schott.com kommuniziert.

Welche Elemente enthält die Grundsatzzerklärung?



Einrichtung eines Risikomanagement
Jährliche Risikoanalyse



Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung



Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung



Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung



Dokumentations- und Berichtspflicht



Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken



Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer



Weitere Elemente: Die maßgeblichen international anerkannten Prinzipien der Menschenrechte, zu denen sich die SCHOTT AG im Rahmen der Grundsatzzerklärung bekennt.

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Die Grundsatzerklärung hat nach wie vor in der ursprünglichen Form Gültigkeit. Eine Anpassung war im Berichtszeitraum nicht notwendig, da sich insbesondere keine Änderungen der Risikolage ergeben haben.

Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Einkauf/Beschaffung
- Recht/Compliance

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Die Vermeidung von Verstößen gegen Menschenrechte sowie unangemessenes und respektloses Verhalten wird bei SCHOTT durch die Integration des Themas „Menschenrechte“ in das bestehende SCHOTT Compliance Management System („CMS“) gewährleistet. Die Umsetzung der Menschenrechtsstrategie obliegt insoweit dem im SCHOTT Compliance Office angesiedelten Human Rights Officer. Durch das CMS werden alle Anstrengungen von SCHOTT in Bezug auf die Anforderungen des LkSG systematisch überwacht. Der Human Rights Officer steuert die diesbezüglichen Aktivitäten und Maßnahmen im eigenen Geschäftsbereich.

Für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten in Bezug auf unsere Lieferanten ist die Abteilung Sustainable Procurement innerhalb der Einkaufsorganisation von SCHOTT zuständig. Es findet ein regelmäßiger Austausch zwischen dem Human Rights Officer und dieser Abteilung statt.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Das SCHOTT CMS basiert auf den drei Säulen Prävention, Erkennen und Reagieren von bzw. auf Gesetzesverstöße sowie Verstöße gegen den SCHOTT Code of Conduct. Dadurch wird Compliance nachhaltig und systematisch gewährleistet.

Dabei nimmt die Prävention naturgemäß die größte Rolle ein. Wichtigster Bestandteil ist die jährlich stattfindende Risikoanalyse, die vom Human Rights Officer für den eigenen Geschäftsbereich gesamthaft durchgeführt wird. Für die Lieferkette wird der Prozess vom Human Rights Officer angestoßen und durch

Sustainable Procurement durchgeführt. Durch interne Schulungen sorgt das SCHOTT Compliance Office dafür, dass die Sorgfaltspflichten im Unternehmen bekannt sind und ihnen entsprechend nachgekommen wird. Flankiert werden die Schulungen durch eine Vielzahl an zusätzlichen Kommunikationsmaßnahmen – z. B. Videos und Artikel im Intranet. Risikobasierte Regelwerke zur Konkretisierung der bisherigen Regelungen des SCHOTT Code of Conduct sind in Arbeit. Zur regelmäßigen Kontrolle finden Self-Assessment zu den Themen des LkSG statt. Über ein strukturiertes Case Management werden gemeldete Verdachtsfälle aufgeklärt und behandelt.

Die Risikoanalyse der unmittelbaren Zulieferer durch Sustainable Procurement geschieht in einem zweistufigen Prozess. Zunächst wird die Gesamtheit der Lieferanten anhand von Branchen- und Länderrisiken klassifiziert. Lieferanten, die als Resultat dieser Analyse insgesamt kein geringes Risiko aufweisen, werden im nächsten Schritt in eine Software hochgeladen, die ein fortlaufendes Screening dieser Lieferanten durchführt und diese anhand weiterer Risikofaktoren bewertet. Sofern nach diesem zweiten Schritt weiter ein hoher Handlungsbedarf besteht werden Präventionsmaßnahmen eingeleitet.

Neben der Risikoanalyse der unmittelbaren Zulieferer fordert SCHOTT Schritt für Schritt die Unterzeichnung des SCHOTT Code of Conduct für Lieferanten durch die Lieferanten ein.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen und Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Ein Mitarbeiter des SCHOTT Compliance Office (Rechtsanwalt) verantwortet neben anderen Aufgaben als Human Rights Officer wie beschrieben das CMS und die internen Sorgfaltspflichten. Er wird durch weitere Mitarbeitende des SCHOTT Compliance Office sowie dem ESG Program Manager der SCHOTT AG bei Bedarf unterstützt.

Weiterhin verantworten zwei Mitarbeitende (als Teil ihrer Aufgaben) des Sustainable Procurement Teams (Teil der globalen Einkaufsorganisation der SCHOTT AG) die Umsetzung der Sorgfaltspflichten gegenüber den SCHOTT Lieferanten. Dabei findet eine kontinuierliche Abstimmung mit dem Human Rights Officer statt.

Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

Es wurde eine jährliche Risikoanalyse sowohl für den eigenen Geschäftsbereich, als auch für unmittelbare Zulieferer durchgeführt.



Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Beginn im September 2022, abgeschlossen im Juli 2023

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres findet ein regelmäßiges Screening unserer weltweiten Standorte sowie des Lieferantenportfolios statt. Grundlage dieses Screenings sind Risikowerte anerkannter Institutionen:

- Transparency International Corruption Perception Index
- ITUC Global Rights Index
- Studie des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) „Die Achtung von Menschenrechten entlang globaler Wertschöpfungsketten – Risiken und Chancen für Branchen der deutschen Wirtschaft“
- Fact Sheets der FIRS for Sustainability Initiative der Weltbank

Zusammen mit intern verfügbaren Daten erfolgt eine Klassifizierung nach Länder-, Branchen- und Volumenrisiken mit Bezug auf Menschenrechte im Kontext unserer Geschäftstätigkeit.

Für die Lieferanten mit mittlerem bis hohem Risiko wurde in einem zweiten Schritt eine detailliertere Risikoanalyse durchgeführt. Die Risikoanalyse wurde mit dem Lieferantenüberwachungssystem der Prewave GmbH (www.prewave.com/de) folgendermaßen durchgeführt:

Prewave stuft die vom Unternehmen mitgeteilten Zulieferer in unterschiedliche Risikograde ein. Dies geschieht auf Basis einer Einordnung der Zulieferer (i) in risiko- und nicht-risikobehaftete Länder – betrachtet wird der Sitz des Vertragspartners – (country risks) und (ii) je nach gelieferter Ware oder Dienstleistung in eine Risiko- oder Nicht-Risiko-Warengruppen-/Industriekategorie („commodity risk“) sowie (iii) auf Basis eines Web-Screening für ausgesuchte Lieferanten.

Zu (i): Die country risks werden auf Basis von 11 verschiedenen öffentlich zugänglichen Indizes ermittelt und eingeteilt in no risk, low risk, mid risk, high risk, critical risk. Diese Indizes behandeln – soweit aus den Indizes ersichtlich – thematisch die im LkSG genannten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken.

Zu (ii): Zur Bestimmung der commodity risks nutzt Prewave eigene vorrätige Daten zu über 100.000 Lieferanten. Diese Lieferanten werden in Industrien (ISIC Standard) und Warengruppen eingeordnet. Über die Zahl von 100.000 Lieferanten liegt Prewave eine Historie zu Vorfällen in den einzelnen Industrien und zu einzelnen Warengruppen vor. Über diese Häufigkeit von Vorfällen nimmt Prewave ebenfalls eine Bewertung nach no risk, low risk, mid risk, high risk und critical risk vor.

Zu (iii): Darüber hinaus wird für ein gewisses Sortiment an Lieferanten ein KI-gestütztes Web-Screening durchgeführt (idealerweise für die Lieferanten, die die höchsten Risiken aufweisen). Dabei wird in Sozialen Medien, Nachrichten und über andere online verfügbare Informationen auf Basis einer Lieferanten-Schlagwort und Risiko-Schlagwortsuche geprüft, ob und welche Meldungen es zu den einzelnen Lieferanten gibt. Meldungen werden dem Nutzer als sogenannte „Risk Alerts“ mitgeteilt.



Die Ergebnisse aus (i) bis (iii) werden sodann kombiniert und bilden zusammen genommen den sogenannten 360 Grad Risk Score des Lieferanten.

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

Nein, es gab keine entsprechenden Anlässe.

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Sexuelle Belästigungen, unangemessene bzw. herabsetzende Behandlung von Beschäftigten

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

Verbot

- der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- von Kinderarbeit
- des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- der Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- von Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- der Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

Missachtung

- von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- der Koalitionsfreiheit – Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- ✓ Auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit, des Einflussvermögens, der Wahrscheinlichkeit des Eintritts, sowie auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit.

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Das Risiko des einzelnen Lieferanten (Ergebnis aus dem 360 Grad Risk Score unseres Dienstleisters Prewave) wird unter den Kriterien Einflussvermögen und Verursachungsbeitrag betrachtet. Über das Ergebnis des 360 Grad Risk Score zusammen mit der Bestimmung des Einflussvermögens und des Verursachungsbeitrags wird so den identifizierten Risiken eine Handlungspriorität zugewiesen (Action Priority). Diese Priorisierung wird von SCHOTT als Grundlage für die Entscheidung genutzt, wann und welche Präventions- und Abhilfemaßnahmen zu treffen sind.

Das Kriterium „Einflussvermögen“ wird bestimmt durch das Verhältnis zwischen Auftragsvolumen des Unternehmens und Gesamtumsatz des Lieferanten (soweit bekannt).

Die Kriterien „Art und Umfang der Geschäftstätigkeit“, „Schwere des Risikos/der Verletzung“ und „Eintrittswahrscheinlichkeit des Risikos“ finden über das Ergebnis des 360 Grad Risk Score Einfluss in die Priorisierung. „Art und Umfang der Geschäftstätigkeit“ werden insbesondere berücksichtigt in den oben beschriebenen commodity risks (Anfälligkeit über Industrie- und Warengruppenrisiken) und über eine Einstufung des Unternehmens selbst (z. B. mit Blick auf die eigene Unternehmensgröße etc.).

Die „Schwere des Risikos/der Verletzung“ wird insbesondere berücksichtigt (i) beim Web-Screening über die Art und Häufigkeit der Alerts (z. B. wie viele Menschen sind betroffen?) und (ii) bei den country und commodity risks über die Kategorisierung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in verschiedene Kritikalitäten (Beispiel: Kinderarbeit wiegt schwerer als ein einmaliger Verstoß gegen das Streikrecht).

Die „Eintrittswahrscheinlichkeit des Risikos“ wird insbesondere berücksichtigt (i) beim Webscreening (z. B. gibt es Informationen zur mangelhaften Performance des Zulieferers?) und (ii) über vom Unternehmen mitgeteilte Informationen (z. B. wurden Präventionsmaßnahmen ergriffen, die Einfluss auf die Eintrittswahrscheinlichkeit haben können?).

Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Sexuelle Belästigungen, unangemessene bzw. herabsetzende Behandlung von Beschäftigten

Um welches konkrete Risiko geht es bei Ungleichbehandlung in Beschäftigung?

Unterschiedliche Behandlung aufgrund von Geschlecht oder Herkunft.

Die Analyse ergab entsprechende Risikoschwerpunkte in folgenden Ländern:

- Argentinien
- Brasilien
- China
- Indien
- Indonesien
- Kolumbien
- Malaysia
- Türkei

Sexuelle Belästigungen, unangemessene bzw. herabsetzende Behandlung von Beschäftigten

Um welches konkrete Risiko geht es?

Auftreten von unangemessenen Verhaltensweisen, die sich erniedrigend, missbräuchlich, feindselig oder einschüchternd auf die betroffene Person auswirken und diese in ihrem Arbeitsumfeld einschränken; inklusive unerwünschte Verhaltensweisen sexueller Natur.

Die Analyse ergab entsprechende Risikoschwerpunkte in folgenden Ländern:

- Argentinien
- Brasilien
- China
- Frankreich
- Indien
- Indonesien
- Kolumbien
- Malaysia
- Türkei

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

Es wurden Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen und risikobasierte Kontrollmaßnahmen durchgeführt.

Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

In dem vom SCHOTT Compliance Office modernisierten Schulungskonzept für Präsenztrainings wurden auch die Themen zum LkSG verankert.

Die Schulungen wurden priorisiert an den nach der Risikoanalyse am meisten betroffenen Standorten durchgeführt. Insgesamt wurden im Berichtszeitraum an zehn der vierzehn identifizierten Risikostandorten Schulungen durchgeführt, die



übrigen vier folgen im nächsten Berichtszeitraum. Dabei wurden im ersten Anlauf 291 von 461 der zur Teilnahme verpflichteten Beschäftigten über alle Hierarchieebenen hinweg geschult. Das entspricht einer Quote von 63 %. Durch Nachholtermine wird eine Schulungsquote von 100% angestrebt.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Durch die Schulungen werden alle Beschäftigten über die Wichtigkeit des Themas Menschenrechte und SCHOTTs klare Haltung hierzu aufgeklärt. Durch die in den Trainings stattfindende Diskussion mit den Teilnehmenden wird gemeinsam herausgearbeitet, welche Verhaltensweisen unangemessen sind und nicht toleriert werden. Es werden Beratungsangebote erläutert und es wird auf Beschwerdestellen aufmerksam gemacht.

Durch ein besseres Verständnis und eine verstärkte Transparenz nehmen Verstöße insgesamt ab. Sofern es dennoch zu Verstößen kommt, werden diese schneller bekannt, so dass eine Ausweitung bzw. Verschlimmerung der Situation ebenfalls vermieden wird.

Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Neben den vor Ort durchgeführten Schulungen an 10 von 14 Risikostandorten von SCHOTT wurden dort zusätzlich Compliance Assessments durch das SCHOTT Compliance Office durchgeführt. Dazu wurden die Standort- und Personalleitungen auf Basis strukturierter Fragebögen interviewt, um festzustellen, ob die potentiellen Risiken auch vor Ort gesehen und durch lokale Maßnahmen adressiert werden, oder ob Bedarf an zentralen Unterstützungsleistungen besteht. Die dokumentierten Antworten werden turnusmäßig überprüft, so lange die abstrakt festgestellte Risikolage unverändert fortbesteht.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Durch die Schulungen steigt die Sensibilität der Mitarbeitenden für das Thema Menschenrechte und es wird noch einmal persönlich deutlich gemacht, dass entsprechende Verstöße nicht im Sinne der Werte von SCHOTT sind und auch nicht geduldet werden. Zudem werden den Mitarbeitenden die individuellen Präventions- und Beratungsangebote des SCHOTT Compliance Office nachdrücklich vermittelt und die Meldewege aufgezeigt, worüber potentielle Verstöße gemeldet werden können. Entsprechend sinkt das Risiko von Verstößen, da die allgemeine Aufmerksamkeit für das Thema steigt.

Die Compliance Assessments geben darüber hinaus einen noch klareren Blick auf die Risikolage am Standort. Hierdurch lässt sich konkret ermitteln, wie am Standort mit den Risiken umgegangen wird, ob diese gesehen werden oder ob sich branchen- oder länderbedingte Risiken aufgrund einer nachhaltigen Umsetzung der SCHOTT Unternehmenskultur gar nicht erst auswirken.

Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

Es wurden keine Risiken priorisiert.

Für das erste Jahr wurde ein allgemeines Lagebild zu den Risiken, welche bei der Zusammenarbeit mit unmittelbaren Zulieferern bestehen, ermittelt und darauf basierend Präventionsmaßnahmen getroffen. Einzelne Risikokategorien wurden vorerst nicht priorisiert.

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette

Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Aufgrund der Herausforderungen der heutigen Zeit, wie neuen Technologien, steigendem Wettbewerb sowie weltweiten

gesellschafts- und klimapolitischen Herausforderungen, hat SCHOTT Grundprinzipien formuliert, die das unternehmerische Wirken und Handeln von SCHOTT bestimmen und leiten. Von unseren Lieferanten erwarten wir, dass sie diese Grundsätze teilen und geltende Vorschriften und Gesetze beachten. Der Code of Conduct für Lieferanten bestimmt hierbei das Mindestmaß dessen, was unsere Vertragspartner erfüllen müssen, um dieser Verantwortung nachzukommen. Er orientiert sich an den UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, grundlegenden Arbeits- und Sozialstandards der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sowie den Prinzipien des UN Global Compact.

Die Angemessenheit dieser Maßnahme ist durch die Orientierung an den oben genannten internationalen Standards aus unserer Sicht gegeben. Die Wirksamkeit stellen wir durch zwei Aspekte sicher:

- 1) Alle Lieferanten stimmen bei Abgabe von Angeboten dem Inhalt des Code of Conduct für Lieferanten zu
- 2) Von Lieferanten mit hohem Risikoscore fordern wir zusätzlich eine unterschriebene Version des Code of Conduct zurück

So stellen wir sicher, dass Lieferanten mit höherem Risiko ein stärkeres Commitment abgeben, unsere Mindestanforderungen einzuhalten.

Unsere konsequente Kommunikation in Bezug auf unsere Standards und Anforderungen sowie unser gezieltes Nachsetzen in Fällen, die einen erhöhten Handlungsbedarf aufweisen, sehen wir als angemessen an. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen machen wir unter anderem daran fest, dass sich unseres Wissens nach keines der identifizierten Risiken materialisiert hat.

Beschaffungsstrategie & Einkaufspraktiken

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwiefern die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.

Die global geltende Einkaufsrichtlinie wurde um folgende Kapitel ergänzt:

„Der Einkauf entwickelt unter Berücksichtigung des Lieferketten-sorgfaltspflichtengesetzes für die strategisch relevanten Material- und Dienstleistungsfelder Lieferanten- und Beschaffungsstrategien, die mit den entscheidenden internen Partnern in cross-funktionalen Teams (Einkauf, Bedarfsträger und Fachleute von z. B. Controlling, Treasury sowie ggf. Techniker) abgestimmt werden. Diese Strategien bilden den verbindlichen Rahmen für die Beschaffungen innerhalb des jeweiligen Material und Dienstleistungsfeldes.“

Dauer von Vertragsbeziehungen oder Einkaufspreise wurden im vergangenen Geschäftsjahr nicht primär zur Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern angepasst, da kein Anlass bzw. keine Notwendigkeit bestand.

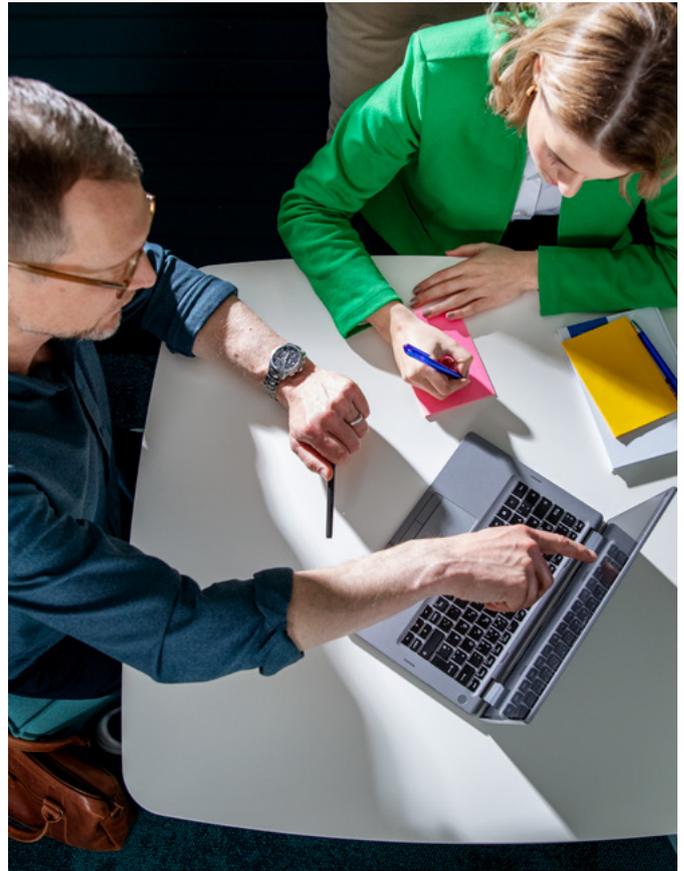
Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.

Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken sollen helfen, solche unmittelbaren Zulieferer auszuwählen, die entweder ein niedriges Risiko aufweisen oder umfangreiche präventive Maßnahmen umgesetzt haben.

Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

- ✓ Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.



Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

Es wurden keine Verletzungen festgestellt, weder im eigenen Geschäftsbereich des SCHOTT Konzerns, noch bei unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferern.

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Unser Anspruch an einen adäquaten Umgang mit Menschenrechtsrisiken ist deren Prävention sowie die konstruktive Verbesserung potentieller Missstände entlang unserer Wertschöpfungsketten. Entsprechend halten wir alle Mitarbeitenden an, Verstöße gegen Menschenrechte und Umweltauflagen zu melden. Zu diesem Zweck stellen wir ein Hinweisgebersystem (SCHOTT Integrity Helpline) international bereit, welches in unser bestehendes CMS und die entsprechenden Prozesse integriert ist.

Darüber hinaus führen wir an Risiko-Standorten Compliance Assessments durch, um die Lage vor Ort besser beurteilen zu können.

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Über das bereits genannte Hinweisgebersystem (SCHOTT Integrity Helpline) hinaus, welches sowohl internen als auch externen Parteien zur Meldung von Verstößen gegen Menschenrechte und Umweltauflagen offensteht, auditiert SCHOTT ausgewählte strategische Lieferanten. In diesen Audits werden neben Qualitätsmanagementaspekten auch Aspekte aus dem Themenbereich EHS und damit mittelbar auch Menschenrechtsthemen berücksichtigt.

Zusätzlich zum Hinweisgebersystem und den durchgeführten Audits monitort SCHOTT öffentliche Medien. Um die Vielzahl der Meldungen zu monitoren, nutzt SCHOTT eine Softwarelösung, die mit Hilfe künstlicher Intelligenz Nachrichtenmeldungen in mehreren Sprachen nach Verletzungen durchsucht und den jeweiligen Lieferanten zuordnet.

Beschwerdeverfahren

Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

SCHOTT verfügt über ein unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren.

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Unser Anspruch an einen adäquaten Umgang mit Menschenrechtsrisiken ist deren Prävention sowie die konstruktive Verbesserung potentieller Missstände entlang unserer Wertschöpfungsketten. Entsprechend halten wir alle Mitarbeitenden, Lieferanten und sonstige Personen an, Verstöße gegen Menschenrechte und Umweltauflagen zu melden.

Zu diesem Zweck stellen wir ein Hinweisgebersystem (SCHOTT Integrity Helpline) bereit, welches in unser bestehendes CMS und die entsprechenden Prozesse integriert ist. Es besteht aus folgenden Komponenten:

- Direkter Kontakt mit dem SCHOTT Compliance Office (E-Mail oder persönliche Ansprache).
- Elektronisches Hinweisgebersystem – weltweit zugänglich, betreut von externen Rechtsanwälten. Auf einfache und nicht nachvollziehbare Weise ist es auch möglich, während des gesamten Prozesses auf Wunsch anonym mit den Ombudspersonen zu kommunizieren.
- Weitere Meldewege – Ombudspersonen für die SCHOTT Standorte weltweit mit einem dedizierten Team von Anwält*innen aus Singapur für Asien sowie einer Compliance-Telefon-Hotline (24/7) sowie einem zusätzlichen web-basiertes Whistleblowing-System für Nordamerika (USA/Kanada/Mexiko). Auch hier ist eine anonyme Meldung jederzeit möglich.

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc



Die öffentlich verfügbare Verfahrensordnung steht auf unserer Website zum [Download](#) bereit. Weitere Informationen zum Hinweisgebersystem und Beschwerdeverfahren insbesondere zur Erreichbarkeit, Zuständigkeit und Prozess sind [hier](#) verfügbar.

Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Lars Steineck, Head of Compliance & Security SCHOTT AG
Greta Schwing, Compliance Manager SCHOTT AG

- ✓ Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
- ✓ Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Im Rahmen des elektronischen Hinweisgeberportals wird eine besonders geschützte Kommunikation angeboten. Auf einem einfachen und nicht rückverfolgbarem Weg besteht auf Wunsch die Möglichkeit, während des gesamten Prozesses anonym zu kommunizieren.

Das System funktioniert wie ein Schließfach, das von zwei Seiten zugänglich ist. Alle Angaben und Dateien werden verschlüsselt übermittelt und es werden keinerlei Daten zur Identifizierung der Hinweisgebenden erhoben. Eine technische Rückverfolgung zum Hinweisgebenden ist ebenfalls nicht möglich.

Offenbart sich eine hinweisgebende Person freiwillig im Rahmen des Meldeprozesses, ist dennoch jederzeit das Vertraulichkeitsgebot gewahrt. Hierbei haben die Meldestellen die Identität der hinweisgebenden Person, der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind, und der sonstigen in der Meldung genannten Personen vertraulich zu behandeln. Die Identität wird hierbei ausschließlich den Personen, die für die Entgegennahme von Meldungen oder für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zuständig sind, bekannt.

Sollte es erforderlich sein, weitere Parteien im Rahmen der Untersuchung hinzuzuziehen, werden diese über einen gesonderten Hinweis schriftlich oder per E-Mail nochmals auf die besondere Vertraulichkeit der Vorgänge aufmerksam gemacht.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Hinweisgebende Personen werden zudem gemäß der gesetzlichen Vorgaben vor Repressalien und Benachteiligungen, wie Diskriminierung, Versagung einer Beförderung oder Abgabe einer negativen Beurteilung, Kündigung, oder ähnlichem Verhalten aufgrund der Meldung, geschützt. Bereits die Androhung oder der Versuch einer solchen Benachteiligung ist untersagt. Auch das Verhindern einer Meldungsabgabe oder ein Verstoß gegen die zugesagte Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebern werden nicht geduldet und sanktioniert.

Dieser Schutz besteht nicht, sofern die hinweisgebende Person nachweislich vorsätzlich falsche Informationen über die SCHOTT Integrity Helpline gemeldet hat.

Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

Im Berichtszeitraum gingen weltweit insgesamt sechs LkSG-relevante Hinweise ein.

Zwei Hinweise betrafen mögliche sexuelle Belästigungen, zwei die angebliche Ungleichbehandlung von Beschäftigten und in zwei Fällen unangemessene bzw. herabsetzende Behandlung von Beschäftigten durch ihre Führungspersonen.

Alle Hinweise wurden vom SCHOTT Compliance Office erfasst und untersucht. Bei fünf Hinweisen konnte eine Menschenrechtsverletzung nicht festgestellt werden. Die gemeldeten Ungleichbehandlungen wurden durch Tatsachen widerlegt, ebenso gab es nach Befragung von Personen vor Ort keine Anzeichen für eine unangemessene Behandlung von Beschäftigten.

Ein Fall von sexueller Belästigung erwies sich als begründet. Hier wurden die Täter aufgrund der Schwere des Verstoßes entlassen und die Opfer bei der weiteren Aufarbeitung unterstützt. Ein Hinweis auf sexuelle Belästigung erwies sich als bewusstes Anschwärzen der beteiligten Personen.

Zu welchen Themen sind Beschwerden eingegangen?

- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Sexuelle Belästigungen, unangemessene bzw. herabsetzende Behandlung von Beschäftigten

Beschreiben Sie, welche Schlussfolgerungen aus den eingegangenen Beschwerden/Hinweisen gezogen wurden und inwieweit diese Erkenntnisse zu Anpassungen im Risikomanagement geführt haben.

Die eingegangenen Beschwerden haben die für den eigenen Geschäftsbereich durchgeführte Risikoanalyse bestätigt. Auch hier hatten wir bereits die Risikoschwerpunkte Diskriminierung sowie Belästigung gesehen. Auch die Herkunft der Hinweise deckte sich mit den festgestellten Länderrisiken. Eine Anpassung war insoweit nicht angezeigt.

Vielmehr wurden aufgrund der Vorfälle noch einmal im Rahmen der internen Kommunikation – insbesondere bei den Schulungen des SCHOTT Compliance Office – diese Risiken hervorgehoben und darauf hingewiesen, dass derartiges Verhalten bei SCHOTT nicht toleriert wird und Konsequenzen nach sich zieht. Auch wurde der Beschwerdeprozess in den Trainings erneut herausgestellt, um deutlich zu machen, dass wir allen Hinweisen nachgehen und diese fair beurteilen.

Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

Für das Beschwerdeverfahren existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen.

Wie bereits im Rahmen der Fragen zum Beschwerdeverfahren berichtet, wird sowohl den Interessen der hinweisgebenden als auch der potentiell beschuldigten Personen angemessen Rechnung getragen.

Den Integritätsinteressen der hinweisgebenden Personen wird durch die gesicherte Anonymität sowie den garantierten Schutz vor Repressalien – sollten sie sich unter Preisgabe ihrer Identität äußern – hinreichend Rechnung getragen.

Der klar beschriebene Prozess für die sich an den Eingang des Hinweis anschließenden Ermittlungen sichert darüber hinaus das Interesse der Hinweisgebenden an einer systematischen Aufklärung, gleichermaßen aber auch das Interesse der Beschuldigten an einer ausgewogenen und vorurteilsfreien Behandlung des Sachverhalts, so dass die Auswirkungen falscher Verdächtigungen so gering wie möglich bleiben.

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken – geführt hat.

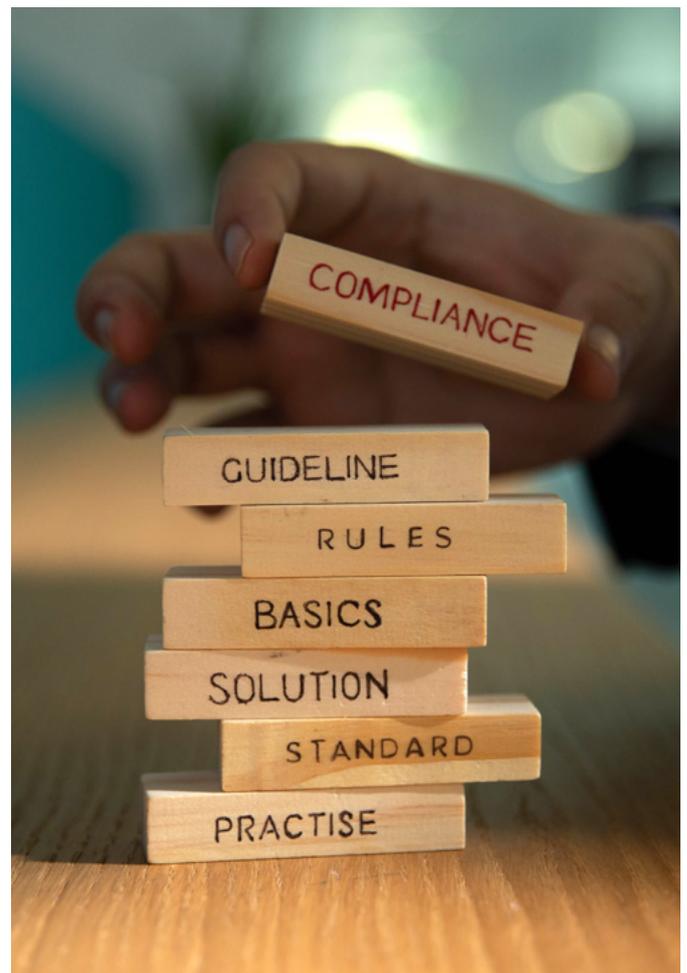
Die Risikoanalyse wird – wie gesetzlich gefordert – einmal jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres von SCHOTT durchgeführt. Dabei werden durch den Human Rights Officer sowie die Einkaufsorganisation nicht nur die Parameter der Risikoanalyse aktualisiert. Vielmehr wird auch geprüft, ob diese noch aktuell

sind, damit das Risiko angemessen beurteilt werden kann oder ob sie durch andere Parameter ersetzt werden sollten, um eine höhere Wirksamkeit der Analyse zu erreichen.

Auch das Schulungskonzept unterliegt einer konstanten Prüfung durch das SCHOTT Compliance Office. Hier wird insbesondere beleuchtet, ob die ausgewählten Zielgruppen erreicht werden und alle verpflichteten Beschäftigten an den Schulungen teilgenommen haben.

Das Beschwerdeverfahren wurde für den Berichtszeitraum im Rahmen der nichtfinanziellen Erklärung der börsennotierten Tochtergesellschaft SCHOTT Pharma AG & Co. KGaA durch deren Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft.

Die endgültige Auswertung dieser Prüfungen findet erst nach dem Berichtszeitraum statt, so dass an dieser Stelle zu den jeweiligen Ergebnissen noch keine Aussagen getroffen werden können.





Ihr persönlicher Ansprechpartner

Christoph Dahl
Human Rights Officer

Christoph Dahl ist seit 2011 Teil des SCHOTT Compliance Teams und verantwortet unter anderem das Thema Menschenrechte.

[schott.com](https://www.schott.com)

SCHOTT AG, Hattenbergstraße 10, 55122 Mainz, Germany
Telefon +49 (0)6131/66-2795, christoph.dahl@schott.com